



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,  
ERNÄHRUNG, WEINBAU  
UND FORSTEN

# ENTWICKLUNGS- PROGRAMM PAUL -

Entwicklungsprogramm "Agrarwirtschaft,  
Umweltmaßnahmen, Landentwicklung" (PAUL)

CCI Nr.: 2007DE06RPO01

## **PAULa Grundsätze** des Landes Rheinland-Pfalz für **Vertragsnaturschutz Weinberg** **- Freistellungspflege in** **Weinbergslagen -**

Auflage 10/2010

## Impressum

### Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten  
Kaiser Friedrich Straße 1, 55116 Mainz

### Bearbeitung:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten  
Abt. 2 – Naturschutz und nachhaltige Entwicklung  
Abt. 8 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt

in Zusammenarbeit mit  
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück  
Agrarumweltleistungen

### Weitere Informationen:

[www.pflanzenbau.rlp.de](http://www.pflanzenbau.rlp.de)

### Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück  
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300  
Email: [dlr-rnh@dlr.rlp.de](mailto:dlr-rnh@dlr.rlp.de)

Bad Kreuznach, 3. Auflage Oktober 2010  
VN\_WBF\_111201.doc

PAULa Grundsätze  
des Landes Rheinland-Pfalz  
für den  
**Vertragsnaturschutz Weinberg**  
**- Freistellungspflege in Weinbergslagen -**

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	2
2.	Einzelflächenbezogene Regelungen .....	2
2.1	Anforderungen.....	2
2.2	Freistellung und Selbstbegrünung der Flächen .....	2
2.3	Nutzungsart und Nutzungshäufigkeit.....	3
2.4	Nutzungszeiträume.....	3
2.5	Düngung.....	4
2.6	Pflanzenschutz .....	4
2.7	Sonstige Vorgaben.....	4
3.	Zusatzmodule .....	5
3.1	Pflanzung von standortgerechten Bäumen.....	5
3.2	Anlage von Lesesteinhaufen .....	5
4.	Aufzeichnungspflicht.....	5
5.	Anlagen .....	6
5.1	Empfohlene Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten.....	6
5.2	Aufzeichnungen Zusatzmodule .....	8
5.3	Aufzeichnungen Maßnahmen.....	10

Ziel der Maßnahme ist die Freistellung und die dauerhafte Offenhaltung von aufgelassenen Weinbergsflächen in den vom Weinbau geprägten Flusstälern der Weinbaugebiete von Rheinland-Pfalz, insbesondere in den kleinparzellierten und strukturreichen Gebieten am Mittelrhein, Mosel, Nahe, Ahr, Rheinhessen sowie am Hardtrand. Durch die Offenhaltung und dauerhafte Pflege bzw. naturnahe Bewirtschaftung werden Lebensräume wärme-liebender Arten und das typische Landschaftsbild der Kulturlandschaft erhalten und die Biotopvernetzung gefördert.

## 1. Allgemeine Regelungen

- Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen (sonstige Landnutzer) die geltenden rechtlichen Regeln einzuhalten. Dies umfasst die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleiche, Phosphat-Bodenuntersuchungen).
- Ausnahmegenehmigungen bezüglich der maximal 170 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sind nicht zulässig (Düngeverordnung § 4 (4), Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen).
- Die zu fördernden Flächen müssen nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater im Antragsverfahren anerkannt werden.
- Auf den Flächen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Naturschutzziele zu erreichen.

## 2. Einzelflächenbezogene Regelungen

### 2.1 Anforderungen

- Die Flächen müssen in Weinbergslagen liegen.
- Zugelassen sind Flächen mit einer Geländeneigung ab 30 % oder mit Mauern am unteren Parzellenrand, sowie mit einer Verbuschung jünger als 30 Jahre und einem Verbuschungsgrad von weniger als 75 %.
- Die Entfernung aller ober- und unterirdischen Pflanzenbestandteile der Reben sowie aller Rebrahmen hat vor Verpflichtungsbeginn zu erfolgen. Diese Maßnahme ist nicht förderfähig.

### 2.2 Freistellung und Selbstbegrünung der Flächen

- Grundsätzlich ist der Gehölzaufwuchs zu entfernen. Bei fachlicher Notwendigkeit kann im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt werden, ob und welche Gehölze erhalten bleiben sollen. Dabei ist der Gehölzanteil auf maximal 10 % zu begrenzen. In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.
- Die Freistellung der Flächen ist mittels geeigneter Maßnahmen, z.B. Baumsäge, Panzerkette, Forstmulcher durchzuführen. Diese Maßnahme kann ebenfalls mit Beweidung oder kontrollierter Brandrodung kombiniert, nicht aber durch diese ersetzt werden. Brandrodung kann nur von ausgewiesenen Personen mit entsprechendem Sachkundenachweis durchgeführt werden.
- Freistellung, Forstmulcharbeiten und Gehölzrückschnitt hat in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar und / oder vom 1. November bis 31. Dezember zu erfolgen. Die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann in begründeten Fällen, z.B. auf-

grund besonderer Witterungs- und Bodenverhältnisse, eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

- Die Freistellung muss im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt und vom Fachberater bestätigt werden. Dabei ist die fachgerechte Nachpflege festzulegen, z.B. Forstmulchgerät.
- Ausgenommen hiervon ist die Beweidung mit Ziegen, hier muss das o.g. Ziel, die Freistellung der Fläche, erst im fünften Verpflichtungsjahr erreicht sein. Ist bei der Beweidung mit Ziegen jedoch abzusehen, dass das Ziel im fünften Verpflichtungsjahr nicht erreicht wird, sind ab dem dritten Verpflichtungsjahr entsprechende Maßnahmen in Absprache mit dem Fachberater zu ergreifen.
- Grundsätzlich soll eine Selbstbegrünung der Fläche stattfinden. In fachlich begründeten Fällen regelt der Bewirtschaftungsvertrag die Ausbringung von Mähgut aus benachbarten, wertvollen Biotopflächen oder eine entsprechende Heublumenaussaat. Zum Beispiel kann bei fachlicher Notwendigkeit im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt werden, ob die Begrünung mit einer standortgerechten Saatgutmischung durchzuführen ist.

### 2.3 Nutzungsart und Nutzungshäufigkeit

- Die Nachpflege muss dauerhaft gewährleisten, dass die Fläche frei von Gehölzaufwuchs ist.
- Zur Erhaltung der Lebensräume verschiedener Arten sind die Flächen nach der Freistellung regelmäßig, d.h. grundsätzlich jährlich durch Beweidung, Mulchen oder Mahd zu pflegen. Die Art der Pflege wird im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt.

### 2.4 Nutzungszeiträume

- Die Nutzung der Fläche dient zur Offenhaltung der Landschaft und ist grundsätzlich in der Zeit vom 15. Mai bis 14. November vorgeschrieben.
- Im Falle der Beweidung ist eine Vorverlegung um 14 Tage möglich, d.h. die Beweidung ist ab 1. Mai zulässig.
- Im Falle des Mulchens ist dies nicht vor dem 1. Juli des jeweiligen Jahres zulässig.
- Die Höhe des Viehbesatzes sowie ggf. die ganzjährige Beweidung, z.B. mit Robustrindern, Schafen und Ziegen, werden im Bewirtschaftungsvertrag geregelt.

Für die Umrechnung von Rindern, Schafen, Ziegen, Damtieren und Equiden (Einhufe, z.B. Pferde, Esel) in RGV gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,30	RGV
Mastkälber	0,40	RGV
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60	RGV

Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00	RGV
Einhufer unter 6 Monaten	0,50	RGV
Einhufer von mehr als 6 Monaten	1,00	RGV
Mutterschafe	0,15	RGV
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10	RGV
Ziegen	0,15	RGV
Mutterdamtiere	0,17	RGV

Andere Altersgruppen werden bei der Berechnung des Viehbesatzes nicht berücksichtigt.

Bei Einhufern von mehr als 6 Monaten kann mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) vom vorgegebenen Wert abgewichen werden. Dabei gelten folgende Richtwerte:

leichte Einhufer, z.B. alle Ponyrassen, Isländer, Zwergesel	0,80	RGV
mittlere Einhufer, z.B. Araber, Haflinger, Fjordpferde, Vollblüter, Quarterhorse	1,00	RGV
schwere Einhufer, z.B. Deutsche Warm- und Kaltblüter, Ardennen	1,20	RGV

- Im Bewirtschaftungsvertrag kann vereinbart werden, dass das Mähgut auf der Fläche verbleibt, z.B. in Steilstlagen.
- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

## 2.5 Düngung

- Es dürfen keine Düngemittel eingesetzt werden.
- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

## 2.6 Pflanzenschutz

- Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

## 2.7 Sonstige Vorgaben

- Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der

Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.

- Eine Ausbesserung der Grasnarbe darf nur umbruchlos erfolgen. Die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann in begründeten Fällen, u.a. zur Beseitigung von größeren Wildschweinschäden, eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

### **3. Zusatzmodule**

#### **3.1 Pflanzung von standortgerechten Bäumen**

- Die Pflanzung von standortgerechten Bäumen wird im Bewirtschaftungsvertrag für den Verpflichtungszeitraum festgelegt.
- Die Pflanzung muss nach Vollendung der Freistellungsarbeiten durchgeführt werden.
- Die Bäume müssen nach der Pflanzung eine Stammhöhe von mindestens 1,60 m aufweisen.
- Die Beschaffung der Bäume muss über Einkaufsbelege nachgewiesen werden.
- Die Pflege der Bäume ist im Verpflichtungszeitraum zu gewährleisten. Ersatzpflanzungen abgestorbener Bäume sind durchzuführen.
- Es sind geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Sonderstrukturen zu ergreifen. Im Falle der Beweidung ist bei allen Bäumen eine Absicherung um den Stamm vorzunehmen.
- Die Maßnahmen sind in den Aufzeichnungen Zusatzmodulen (vgl. Pkt. 4) zu dokumentieren.
- Im Falle der Anpflanzung von Obstbäumen können in Ausnahmefällen Pflanzenschutzmaßnahmen von der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zugelassen werden.

#### **3.2 Anlage von Lesesteinhaufen**

- Die Anlage von Lesesteinhaufen wird im Bewirtschaftungsvertrag für den Verpflichtungszeitraum festgelegt und erfolgt in Absprache mit dem Fachberater.
- Die Anlage muss im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt werden.

### **4. Aufzeichnungspflicht**

- Die auf den Einzelflächen (vgl. Pkt. 2) oder als Zusatzmodul(e) (vgl. Pkt. 3) vorgenommenen Maßnahmen sind chronologisch und unverzüglich, gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Maßnahmen zu dokumentieren.
- Die standörtlichen Besonderheiten sind zu Beginn des Verpflichtungszeitraums, gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Zusatzmodule zu dokumentieren.

## 5. Anlagen

### 5.1 Empfohlene Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten

Sorten, die sich für den Streuobstanbau eignen sind in den „Sortenempfehlungen für den Streuobstanbau in Rheinland-Pfalz“ in einer Landesliste und in ergänzenden Regionallisten aufgeführt. In den Listen werden weitere Sorteninformationen, wie z.B. Eignung für Weinbauklimate und Höhengebiete, Verwertungseignung (Tafel-, Most-, Brennobst), Reifezeiten, etc. gegeben. Die jeweils aktuellen Landes- und die Regionallisten können bei der Kreisverwaltung eingesehen werden. Es wird empfohlen bei der Auswahl der Bäume eine Beratung des zuständigen Umwelt-Beraters einzuholen.

Stand Februar 2005

Landesliste

Äpfel	Jakob Fischer	Schöner aus Wiltshire
Börtlinger Weinapfel	Jakob Lebel	Weißer Klarapfel
Boikenapfel	Kaiser Alexander	Weißer Matapfel
Brauner Matapfel (Kohlapfel)	Kaiser Wilhelm	Weißer Wintertaffe- tapfel
Brettacher	Kanada-Renette	Welschisner
Carpentin Renette	Lohrer Rambur	Winter-Goldparmäne
Champagner-Renette	Luxemburger Renette	Winter-Prinzenapfel
Danziger Kantapfel	Maunzenapfel	Wöbers Rambour
Dülmener Herbstro- senapfel	Mutterapfel	Zabergäu-Renette
Echter Winterstreifling	Ontarioapfel	
Edelborsdorfer	Osnabrücker Renette	Birnen
Eifeler Rambur	Prinzenapfel	Tafelbirnen
Eisenapfel	Purpurroter Cousinot	Amanlis Butterbirne
Erbachhofer Weinapfel	Remo	Blutbirne
Geflammtter Kardinal	Relinda	Boscs Flaschenbirne
Gehrsers Rambur	Retina	Doppelte Philippsbirne
Gelber Edelapfel	Rheinischer Krumm- stiel	Frühe von Trévoux
Gewürzluikenapfel	Rheinische Schafsna- se	Gellerts Butterbirne
Goldrenette von Blen- heim	Rheinischer Winter- rambur	Gräfin von Paris
Graue Französische Renette	Riesenboiken	Grüne Sommermagda- lene (Magdalenen-, Magarethen-, Jakobs- birne u.a.)
Graue Herbstrenette	Rote Sternrenette	Gute Graue
Gravensteiner	Roter Bellefleur (Sie- benschläfer)	Harrow Sweet
Große Kasseler Renet- te	Roter Eiserapfel	Köstliche von Char- neu(x)
Großer Rheinischer Bohnapfel	Roter Trierer Weinapfel	Liegels Winterbutter- birne
Harberts Renette	Roter Winterstettiner	Madame Verté
Hilde	Schöner aus Boskoop	Neue Poiteau
	Schöner aus Nordhau- sen	



Pastorenbirne (Flaschenbirne, Madamschenkel)	Veldenzer (Schmehlbirne, Schmittbirne, Zuckerbirne, u. a.)	Kirschen
Petersbirne (Lorenzenbirne)	Wahlsche Schnapsbirne	Süßkirschen - Tafelkirschen
Römische Schmalzbirne	Weilersche Mostbirne	Büttners Rote Knorpelkirsche
Saint Germain (Hermannsbirne)	Welsche Bratbirne	Große Schwarze Knorpelkirsche
Sommer – Apothekerbirne (Pankratiusbirne)	Wilde Eierbirne	Haumüllers Mitteldicke
Sommer-Eierbirne (Bestebirne)	Wildling von Einsiedel	Hedelfinger Riesenkirsche
Sommer-Muskateller	Wolfsbirne	Kordia
Sparbirne (Frauenschenkel, Jakobsbirne, u.a.)	Pflaumen, Zwetschgen, Mirabellen	Meckenheimer Frühe Rote
Stuttgarter Geishirtle	Bellamira	Schneiders Späte Knorpelkirsche
Winter-Dechantsbirne (Winterbergamotte)	Bühler Frühzwetschge	Stella
Wirtschaft-, Most-, Brennbirnen	Emma Leppermann	Süßkirschen - Brennkirschen
Bayerische Weinbirne	Graf Althanns Reneklode	Benjaminler
Betzelsbirne	Große Grüne Reneklode	Dollenseppler
Champagner Bratbirne	Hanita	Esslinger Schecken
Frankfurterbirne	Hauszwetschge	Paulis
Gelbe Wadelbirne	Jojo	Teickners Schwarze Herzkirsche
Große Rommelter	Kirkes Pflaume	Sauerkirschen
Großer Katzenkopf	Mirabelle von Nancy	Ludwigs Frühe (Herzkirsche)
Karcherbirne	Miragrande	Schwäbische Weinweichsel
Knausbirne	Ontariopflaume	
Kuhfuß	Opal	
Luxemburger Mostbirne	Oullins Reneklode	Sonstige Obstarten für Streuobstwiesen
Metzer Bratbirne	Sanctus Hubertus	Essbare Eberesche (in Sorten)
Mollebusch	The Czar	Esskastanie (Sämlinge oder veredelte Sorten)
Nägelschesbirne (Olivenschenkel, Kreppbirne, Streitbirne)	TOP 2000	Mandel (in Sorten)
Palmischbirne	Valjevka,	Maulbeere, weiße und schwarze
Paulsbirne (Michelsbirne)	Wangenheimer Frühzwetsche	Mispel
Rote Bergamotte (Käsbirne)	Brennzwetschgen	Pfirsich, Aprikose (in Sorten)
Schweizer Wasserbirne	Haferpflaume (Kriecher), verschiedene Formen	Quitte (in Sorten)
	Löhrpflaume	Speierling
	Wildpflaumen (Kirschpflaume, Schlehe, Schlehenpflaume, Zierpflaume, usw.)	Walnuss (Sämlinge oder veredelte Sorten)

## 5.2 Aufzeichnungen Zusatzmodule

### M U S T E R

Programmteil: Anschrift: Paula Paul Paulwinkel 1 66666 Paulhausen Unternehmensnummer: 33605 40 20000	Gemarkungs-/Flur-/Flurstücks-Nr.: 3819-19-255/6 Schlag-Nr.: 22 Fläche/Teilfläche(n) [m <sup>2</sup> ]: 8.550 m <sup>2</sup>	Zusatzmodule: ♀ Pflanzung Roter Weinbergspfirsich Hochstamm * Anlage Lesesteinhaufen
Paulhausen, 30.10.2006 Ort, Datum <i>PAULA PAUL</i> Unterschrift des Teilnehmers	Edi Paulaner <i>EPaulaner</i> Berater Unterschrift	

Aufzeichnungen Zusatzmodule

Programmteil: Anschrift:   Unternehmensnummer:	Gemarkungs-/Flur-/Flurstücks-Nr.:  Schlag-Nr.:  Fläche/Teilfläche(n) [m <sup>2</sup> ]:	Zusatzmodule:
Ort, Datum    Unterschrift des Teilnehmers	Berater        Unterschrift	

### 5.3 Aufzeichnungen Maßnahmen

#### M U S T E R

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Paula Paul Paulwinkel 1 66666 Paulhausen 33605 40 20000			Folgende <b>Verfahren</b> stehen zur Auswahl:  WBF = Freistellungspflege in Weinbergslagen WBO = Offenhaltungspflege in Weinbergslagen			
Flur / Flurstück  Flächennachweis Agrarförderung	Fläche	Verfahren <sup>1)</sup>	Datum / Zeitraum	Pflegemaßnahmen / bei Beweidung Tierart und Alter	Anzahl  Stück	Vieh- ein- heiten RGV
3819-19-255/6	8.550 m <sup>2</sup>	WBF	Februar 2007	Freistellung der Fläche, Belassen der Weinrosen-Sträucher		
„	„	WBF	12.03.2007	Pflanzung von 2 Roten Weinbergspfirsich-Hochstämmen		
„	„	WBF	12.03.2007	Anlage von 2 Lesesteinhaufen		
„	„	WBF	1.-15.6. und 2.-30.8.07	Ziegen-Koppelhaltung	25	3,75
„	„	WBF	15. Oktober 2007	Mulchen der Fläche mit Forstmulcher		

1) Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen.

**Aufzeichnungen Maßnahmen** für die PAULa Programmteile Vertragsnaturschutz Weinberg

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)			Folgende <b>Verfahren</b> stehen zur Auswahl: WBF = Freistellungspflege in Weinbergslagen WBO = Offenhaltungspflege in Weinbergslagen			
Flur / Flurstück Flächennachweis Agrarförderung	Fläche	Verfahren <sup>1)</sup>	Datum / Zeitraum	Pflegemaßnahmen / bei Beweidung Tierart und Alter	Anzahl Stück	Vieheinheiten RGV

<sup>1)</sup> Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen.



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Landwirtschafts-  
fonds für die Entwicklung des  
ländlichen Raums:  
Hier investiert Europa in die  
ländlichen Gebiete

Dieses Angebot des Förderprogramms PAULa wird im Rahmen des Schwerpunktes 2 des Entwicklungsprogramms PAUL unter Beteiligung der Europäischen Union und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten durchgeführt.

